



Wo klagen?

Klagt eine Person gegen eine andere, so ist dies zunächst bei dem Gericht möglich, an dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies ist grundsätzlich der Ort, an dem der Beklagte wohnt. Grund hierfür ist, dass der Kläger bestimmen kann, ob, wie und wann er einen anderen verklagt. Aus Gerechtigkeitsgründen (LG Karlsruhe NJW 96, 1417) soll daher der Beklagte wenigstens nicht besondere Mühen wie weite Anfahrtswege auf sich nehmen müssen.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, also beispielsweise dem illegalen Download von Musik oder Filmen, kann dies aber für einen Kläger sehr ungünstig sein. Unter Umständen muss er weite Wege auf sich nehmen, um sein Recht bei weit entfernten Gerichten zu verfolgen.

Abhilfe kann hier die Regelung des § 32 ZPO schaffen, die bei sogenannten unerlaubten Handlungen einen weiteren Gerichtsstand eröffnet, nämlich den Ort, an dem die Tat begangen wurde. Liegt eine unerlaubte Handlung vor, darf der Kläger nach § 35 ZPO auswählen, ob er den Beklagten an dessen allgemeinem Gerichtsstand, also dessen Wohnort oder am Ort der Begehung der Tat verklagt. Ein Grund hierfür ist, dass derjenige, der eine unerlaubte Handlung begangen hat, weniger schutzwürdig ist als ein "gewöhnlicher" Beklagter.

Die Verletzung von Urheberrechten stellt eine unerlaubte Handlung dar (Zöller, § 32 Rn. 9). Damit findet § 32 ZPO in einem solchen Fall Anwendung und ein Kläger hat das Wahlrecht nach § 32 ZPO, den Schädiger am Ort der unerlaubten Handlung zu verklagen.

Ausgangspunkt und Grundlage der Rechtsprechung zu dieser Thematik sind Urteile des BGH, nämlich BGH NJW 1971, 323 und BGH NJW 1977, 1590. Beide sind zwar nicht im Urheberrecht, sondern im Zusammenhang mit Veröffentlichungen in der Presse, also Zeitungsartikeln, ergangen. Dennoch sind sie wichtig, da die hier entwickelten Grundsätze später auf den Bereich der Urheberrechtsverletzungen im Internet übertragen wurden.

So lautet der Leitsatz von BGH NJW 1977, 1590 wie folgt:

"Verletzungen des Persönlichkeitsrechts mittels Presseerzeugnissen sind dort "begangen", wo das Presseerzeugnis erscheint oder wo es vertrieben wird, nicht jedoch unabhängig davon auch am Wohnort oder Aufenthaltsort des Betroffenen."

Dies bedeutet, dass ein Gerichtsstand für eine Klage wie im Beispiel in Bezug auf einen Zeitungsartikel entweder am Ort des Erscheinens der Zeitung betrieben werden kann oder aber an jedem anderen Ort, an dem die Zeitung nach der Bestimmung des Verlegers verkauft wird.

Bei einer überregionalen deutschen Zeitung bedeutet dies in der Praxis, dass ein Kläger gegen einen Artikel grundsätzlich in jedem Gerichtsbezirk in Deutschland vorgehen kann.





Dieses Phänomen wird als "fliegender Gerichtsstand" bezeichnet (vgl. BGH MDR 95, 282). Letztendlich kann damit der Kläger nach freier Wahl Klage einreichen, abgestimmt auf vermeintliche oder tatsächliche Rechtsprechungstendenzen der verschiedenen Gerichte.

Die Grundsätze dieser Rechtsprechung wurden später auf Urheberrechtsverletzungen im Internet übertragen.

Dies wird aber teilweise als antiquiert und nicht passend für das Internet empfunden. Zusammen mit einem gewissen Unbehagen an einer solch weitreichenden Auswahlmöglichkeit hat dies zu einer Gegenbewegung in der Rechtsprechung geführt.

So führt beispielsweise das AG Frankfurt am Main hierzu aus, dass *"sich eine Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO (nur) an den Orten [ergibt], in denen sich die behauptete unerlaubte Handlung im konkreten Verhältnis der Prozessparteien tatsächlich ausgewirkt hat, mithin zum einen am Wohnort/Geschäftssitz des Beklagten, weil davon auszugehen ist, dass hier das angeblich urheberrechtswidrige Angebot in das Internet eingestellt worden ist, zum anderen aber auch am Wohnort des Klägers, da er dort das Angebot des Beklagten bestimmungsgemäß aus dem Internet abgerufen und sich demgemäß auch dort in seinem Urheberrecht verletzt gesehen hat (vergleiche OLG Celle, a.a.O.)"* (AG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.12.2011, Az. 30 C 1849/11-25 mwN; vgl. auch das lesenswerte Urteil des AG Frankfurt am Main MMR 2009, 490).

Zum "fliegenden Gerichtsstand" sagt es, *"die Annahme eines ‚fliegenden Gerichtsstands‘ nach freier Wahl des Klägers ist abzulehnen"* und begründet dies damit, dass der Kläger einerseits nicht in seinen Rechten beschränkt wird - schließlich wird ihm nicht der Rechtsschutz als solcher abgeschnitten - und andererseits mit einer unangemessenen und allein in diesem Bereich möglichen Privilegierung durch die Wahlmöglichkeit. (AG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.12.2011, Az. 30 C 1849/11-25 Rn. 16). Im Übrigen widerspräche ein solches Vorgehen dem der ZPO innewohnenden Gerechtigkeitsgedanken (*ibid.*, Rn. 17).

Örtlich zuständig ist - zumindest nach allen Ansichten - jedenfalls das Gericht am Wohnort/Geschäftssitz des Klägers sowie dasjenige am Wohnort/Geschäftssitz des Beklagten.

Sollte man einen anderen Gerichtsstand wählen wollen, so ist dies nach (jedenfalls derzeit noch) herrschender Meinung möglich, jedenfalls wenn sich die Verletzungshandlung im Bezirk des Gerichts bestimmungsgemäß auswirkt. Bei einem für Deutschland bestimmten Internetangebot mit der Top-Level-Domain *.de* ist dies grundsätzlich überall in Deutschland der Fall. In diesem Fall wird jedoch *"bisweilen ein substantiierter Vortrag dahin gehend erwartet [...], dass sich die Verletzung des behaupteten Rechts im konkreten Verhältnis der Prozessparteien im Bezirk des angerufenen Gerichts ausgewirkt hat. Das Willkürverbot gebiete eine einschränkende Auslegung des § 32 ZPO insofern, dass als Begehungsort nur ein solcher in Betracht komme, an dem der Kläger die Eingaben in das Internet betreffend seine Person bestimmungsgemäß abrufen. Die Möglichkeit einer willkürlichen Gerichtsstandswahl sei der ZPO fremd."* (Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 3. Aufl. 2011, Kap. 2.2 Rn. 229).

Für den Fall einer Rufschädigung führt das LG Krefeld aus, *"dass die streitbefangene, nach Ansicht des Klägers unwahre und ihn schädigende Äußerung ihren "Erfolg" nicht bloß durch Kenntnisnahme durch den Kläger selbst, sondern durch die Kenntnisnahme durch jeden bestimmungsgemäßen Empfänger der Mitteilung erreicht"* (LG Krefeld v. 14.09.2007, Az. 1 S 32/07 Rn. 19), der Tatort in diesem Fall also wiederum überall sein kann, wo abgerufen werden kann beziehungsweise wo der abrufende Computer steht (vgl. auch Zimmermann ZPO 9. Auflage 2011 § 32 Rn. 4).





Damit gilt zusammenfassend:

Geklagt werden kann bei Urheberrechtsverletzungen im Internet unstreitig am Wohnort oder Sitz des Klägers selbst, am Wohnort oder Sitz des Beklagten und darüber hinaus jedenfalls derzeit noch im Sinne des "fliegenden Gerichtsstandes" grundsätzlich in jedem Gerichtsbezirk in Deutschland, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings fordern Gerichte zunehmend einen Ortsbezug, so beispielsweise das OLG München (OLG München, Beschluss vom 07.05.2009, Az. 32 AR 232/09).

Es schadet nicht, nach Möglichkeit diplomatisch vorzufühlen, welcher Ansicht das jeweils ins Auge gefasste Gericht zuneigt sowie die Entwicklung auf diesem Feld im Auge zu behalten.